

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER NOVOMED HANDELS-GESMBH („AGB“)

1. Geltungsbereich

Wir liefern nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, allenfalls in Ergänzung zu den mit Ihnen geschlossenen Individual-Verträgen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für alle unsere Geschäfte verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden oder zwingendes österreichisches Recht beinhalten. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt soweit sie unseren widersprechen.

Wir liefern Produkte des medizinischen Bedarfes auf Bestellung. Ist dies aufgrund von Produktänderungen unmöglich, haben wir die Lieferung von Nachfolgeprodukten nicht anzubieten und sind wir von der Leistungserbringung befreit. Kostenerhöhungen durch Nachfolgeprodukte hat der Kunde zu tragen. Überhaupt können daher Einkaufsbedingungen des Kunden nur dann Geltung erlangen, wenn sie nach Art und Umfang der Gestaltung auf ein derartiges Vertragsverhältnis ausgerichtet und eindeutig anwendbar sind sowie weder gegenständliche AGB noch dem zugrundeliegenden Vertrag bzw. Auftrag widersprechen.

Gegenüber Verbrauchern gelten – sofern diese AGB dazu in Widerspruch stehen – die gesetzlichen Bestimmungen, womit zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem KSchG und FAGG durch diese AGB nicht eingeschränkt, sondern allenfalls ergänzt, werden.

2. Angebote

Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten. Angebote stellen eine Aufforderung zur Bestellung dar. Irrtümer bleiben vorbehalten.

Angebote und Projekte sowie unsere zugehörigen Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind unser geistiges Eigentum. Das Anfertigen von Vervielfältigungen oder Fotografien sowie das sonstige Verschaffen von Zugang an den genannten oder gleichartigen Informationen gegenüber Dritten erfordert unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ferner sind die genannten Informationen nur dann maßgebend, wenn sie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen darstellen. Zugesichert iSd UGB sind nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

3. Vertragsabschluss / Vertragsrücktritt

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet haben.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Wir haben das Recht, bei unbegründetem Vertragsrücktritt durch den Kunden die tatsächlich bereits angefallenen Kosten sowie eine Stornogebühr von 20% des Gesamt-Brutto-Auftragswerts in Rechnung zu stellen, jedenfalls aber beschränkt durch die tatsächliche Schadenshöhe, sofern diese unter 20% des Gesamt-Brutto-Auftragswerts liegt. Ein Vertragsrücktritt ist bei Sonderanfertigungen ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt, allfällige Subunternehmer und Zulieferer zur Leistungserfüllung heranzuziehen.

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insb. Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise immer in Euro ab unserem Lager Wien, exkl. Kosten für insb. Verpackung, Verladung, Entsorgung, Porto, Beförderung und USt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis einschließlich Entsorgungs- und Lizenzanteilen verrechnet und nicht zurückgenommen.

- Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme unter EUR 50,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 10,00.

- Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe, insbesondere den Erzeugerpreisen, Warenkursen der österr. Nationalbank, Tarifen und Frachtsätzen. Änderungen der Kosten, Devisenkurse usw. berechtigen uns, die Preise an die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung anzugleichen.

- Preise für Lohnleistungen (Montage, Service usw.) werden stets zu jenen Sätzen berechnet, welche am Tage der Leistung in Kraft sind, ebenso Fahrtspesen und Aufenthaltskosten unserer Techniker, Instruktoren und Monteure. Die Erhöhungen werden dann zur Anrechnung gebracht, wenn die entsprechende Änderung eintritt. Zur Gültigkeit der Erhöhung reicht unsere schriftliche Verständigung an den Käufer.

5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Einlangen der Auftragsbestätigung,
- Datum der Erfüllung aller uns obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
- Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

Vereinbarte Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, örtliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden und Transportsperrungen, IT-Ausfällen usw. Auch Fälle niederer Gewalt sind nicht von uns zu vertreten, soweit diese nicht in einer Sphäre eintreten, in welcher der zugrundeliegende Umstand bzw. das Ereignis abstrakt durch uns zu verhindern gewesen wäre.

Diese Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten. Sie gelten aber auch vorbehaltlich der genauen Einhaltung der zwischen uns und unserem Lieferanten vereinbarten und zugesagten Lieferfristen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges können nur geltend gemacht werden, wenn eine derartige Vereinbarung gesondert schriftlich abgeschlossen wurde oder der Lieferverzug ausschließlich auf unser grobes Verschulden und nicht unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Über Terminverschiebungen, Änderungen von Qualitätseigenschaften oder mögliche Mehr- beziehungsweise Minderkosten im Zusammenhang mit der Lieferung (von Nachfolgeprodukten) werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Die Entscheidung, ob der Kunde diese Umstände akzeptiert oder ob er eine solche Änderung nicht akzeptiert, liegt alleine beim Kunden.

6. Erfüllung und Versand

Mit Verladung und Versand geht in allen Fällen die Gefahr auf den Käufer über. Alle Waren werden auf Gefahr des Käufers versandt. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ab Lager (EXW, Incoterms 2020). Versicherungen aller Art werden nur über Anordnung und auf Kosten des Kunden in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen.

Wird der Versand durch Umstände verzögert, die auf Seiten des Kunden oder eines Dritten (z.B. Frachtführer) liegen, so gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt. Die bestellten Waren werden von uns dann auf Kosten und Gefahr des Empfängers eingelagert. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen werden durch einen derartigen Abnahmeverzug nicht geändert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird in der Originalverpackung unseres Lieferanten geliefert, für deren Zweckmäßigkeit wir nicht haften.

Rückgabe verkaufter Ware, speziell von Sonderanfertigungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen und bei Einhaltung sämtlicher Lagerungsvorschriften sowie Sicherheits- und Warnhinweise auf den Begleitinformationen kann die Ware mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zurückgenommen werden. Die Rücksendung hat in der unbeschädigten Originalverpackung ohne jegliche Fremdmarkierung spesenfrei zu erfolgen.

Für einwandfreie Waren schreiben wir bis 3 Monate nach Lieferdatum 80 %, bis 6 Monate nach Lieferdatum 60 % vom Nettowarenwert gut.

7. Gewährleistung und Garantie, Haftung

Wir leisten nur Gewähr im Ausmaß der Gewährleistung des Herstellers und übertragen alle Gewährleistungsansprüche im gleichen Ausmaß an unsere Abnehmer, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Die Angaben des Herstellers hinsichtlich Betrieb und Wartung sind (bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche) einzuhalten. Die Produkte entsprechen den Spezifikationen aus der Produktbeschreibung des Herstellers. Die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB ist ausgeschlossen. Die Beweislast für Mangelhaftigkeit trägt der Kunde.

Darüberhinausgehende Ansprüche, insb. Schadenersatz aufgrund grober Fahrlässigkeit, Gewinnentgang, indirekte Schäden, oder Ersatz von Folgeschäden sind, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, ausgeschlossen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Sie erlischt sofort, wenn der Käufer oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Einwilligung an den gelieferten Gegenständen Änderungen, Reparaturversuche oder Instandsetzungen vornimmt. Bei Verkauf gebrauchter Waren, bei Wiederverkauf an/durch nicht konzessionierte bzw. nicht autorisierte Organisationen, bei Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderungen oder Umbauten wird keine Garantie übernommen, soweit eine solche von uns nicht ausdrücklich zugesichert wird. Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu erheben. Bei Mängeln, die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt zunächst nicht erkennbar waren oder erst später aufgetreten sind, ist die Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden schriftlich zu erheben. Sofort nach Feststellung des Mangels ist jeder weitere Gebrauch einzustellen und unwissentlicher Gebrauch durch entsprechende Kennzeichnung zu verhindern; für Schäden, die durch Weiterverwendung nach Feststellung des Mangels entstehen, wird nicht gehaftet. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt 2 Jahre ab Gefahrenübergang. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls hat er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen.

8. Zahlung

Die von uns gelegten Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zehn Tage ab Fakturendatum netto ohne jeden Abzug und spesenfrei an uns zahlbar.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir eine Pauschale von EUR 40 für Betreuungskosten sowie gesetzliche Verzugszinsen, derzeit iHv 9,2 % über dem Basiszinssatz (abrufbar unter www.oenb.at).

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen an einen Kunden werden sofort fällig, wenn infolge Zahlungsverzuges auch nur eine Zahlung eingeklagt bzw. per Mahnklage eingebracht werden musste.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt uns, (nach eigener Wahl alternativ bzw. kumulativ) unsere eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben und zurückzuhalten, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen und bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Eigentumsvorbehalt ist ein verlängerter; bei Verarbeitung oder überhaupt Verkauf an Dritte bleibt das Eigentumsrecht aufrecht. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Unterlassung dieser Verpflichtung entsteht. Insbesondere haftet der Käufer auch für die Kosten eines Verfahrens zur allfälligen Aussonderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Wien. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien Innere Stadt vereinbart. Wir bleiben jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

11. Abschließende Bestimmungen

Der Kunde darf Forderungen gegen uns nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Käufer haften für die Erfüllung aller Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die eventuelle Vereinbarung, dass von dieser Form abgegangen werden kann. Streichungen bedürfen des gesonderten Hinweises auf den/die gestrichenen Punkt(e) sowie den Beisatz des Streichungsdatums und der Unterschrift beider Vertragspartner.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die in zulässiger Weise dem ideellen bzw. wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

Der Kunde verpflichtet sich zum Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit von uns erhält. Dies gilt nicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, jedoch hat er die Schweigepflicht auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Die Schweigepflicht gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen oder gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen.

Auf diesen Vertrag und seine Auslegung bezüglich getroffener sowie nicht getroffener Regelungen findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Abbedingung des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts (IPRG, EVÜ) und von Kollisionsnormen Anwendung.

Stand: 20. Jänner 2020